

Hinweis: Diese Verordnung wurde mittels OCR erstellt. Fehler können trotz sorgfältiger Kontrolle nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich verbindlich ist nur die im Amtsblatt veröffentlichte Fassung!

**Veröffentlicht in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr.32
für den Regierungsbezirk Köln
Ausgegeben in Köln am 10 August 1998**

**Anlage 1 zur
Ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für die Gewässer im Einzugsgebiet der
Wassergewinnungsanlage Weißer Bogen
der GEW Köln AG
(Wasserschutzgebietsverordnung Weißer Bogen)
vom 20. Juli 1998**

**Inhaltsverzeichnis und Schnellübersicht
der in den Zonen III und II geregelten Handlungen**

I. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, Intensivkulturen, Intensiv- und Massentierhaltung

- Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen wassergefährdender Stoffe
- Betriebsstätten im Sinne von I.
- Dauergrünland
- Düngen, Nährstoffträger, Pflanzenschutzmittel
- Festmistlager
- Gartenbaubetriebe
- Gemüsekulturen
- Intensivbeweidung
- Intensiv-/Massentierhaltung
- Kleingartenanlagen
- Pferche
- Schwarzbrachen
- Silagemieten,
- Silagesilos
- Versickern
- Wald

II. Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Bauliche Anlagen, Kommunale Bauleitplanung, Sonstige Kommunale Aufgaben

- Abfall
- Abfallentsorgungsanlagen
- Abwasser (Schmutzwasser [auch Kühlwasser] und Niederschlagswasser)
- Abwasserbehandlungsanlagen
- Abwasservorbehandlungsanlagen
- Kanalisationsanlagen
- Kleinkläranlagen
- Bauliche Anlagen
- Friedhöfe
- Kommunale Bauleitplanung

III. Wassergefährdende Stoffe, Wassergefährliche Anlagen, Rohrleitungen, Industrie und Gewerbe

- Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen wassergefährdender Stoffe (auch Tankstellen, einschließlich Betriebs- und Hoftankstellen)
- Anlagen zum Herstellen oder Behandeln wassergefährdender Stoffe (Gewerbe, Industrie, öff. Einrichtungen)
- Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe (Gewerbe, Industrie, öff. Einrichtungen)
- Einleiten wassergefährdender Stoffe
- Heizungs-/Kühlanlagen
- Radioaktivität, Kernbrennstoffe, Ionisierende Strahlen
- Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe
- Transport wassergefährdender Stoffe
- Ungesichertes Lagern wassergefährdender Stoffe
- Wassergefährliche Anlagen
- Wassergefährliche Großanlagen

IV. Verkehrsanlagen, Leitungen, Kabel, Versorgungsleitungen, Recyclingbaustoffe, Lärmschutzwälle

- Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen
- Recyclingbaustoffe, industrielle Nebenprodukte oder sonstige vergleichbare Stoffe
- Schienenwege
- Start- und Landebahnen

- Telekommunikations-/Stromkabel
- Versorgungsleitungen
- Verkehrsanlagen (Bahnanlagen, Parkplätze, Rastanlagen, Strassen, Wege, Sonstige Verkehrsanlagen)

V. Abgrabungen, Ablagern von Gesteinen, Bergbau, Bohrungen, Grabungen, Rekultivierungen, Steinbrüche, Sonstige Eingriffe in die Erdoberfläche

- Abgrabungen
- Bergbau
- Bodeneingriffe außerhalb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und privater Bodennutzung
- Bohrungen
- Festgesteine, Lockergesteine
- Grabungen
- Rekultivierungen

VI. Sport und Erholung, Märkte, Volksfeste, Ausstellungen, Sonstige Handlungen

- Anwenden von Pflanzenschutzmitteln (insbesondere Mittel zur Aufwuchsbekämpfung) auf öffentlichen oder sonstigen Flächen
- Badebetrieb an natürlichen und künstlichen Seen
- Befahren von natürlichen und künstlichen Seen
- Fischteiche, Fischhaltung
- Lagern an natürlichen und künstlichen Seen
- Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen
- Motorsportveranstaltungen
- Schießstätten außerhalb geschlossener Gebäude
- Sportstätten außerhalb geschlossener Gebäude; Sportanlagen; Golfplätze
- Zelten

WASSERSCHUTZGEBIET WEISSER BOGEN

Handlung/Maßnahme	Zone III	Zone II
-------------------	----------	---------

G = Genehmigungspflichtig,

V = Verboten,

--- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt,

V und G in einem Feld = Die Handlung/Maßnahme ist grundsätzlich verboten. Bei Vorliegen der unterhalb des G beschriebenen Voraussetzungen ist sie genehmigungspflichtig.

*** an einer Handlung/Maßnahme = Begriffsdefinition in der Anlage 2**

I. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, Intensivkulturen, Intensiv- und Massentierhaltung, Versuchsgüter

1. Anlagen* zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender* Stoffe sowie Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
a) Unterirdische Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 40 m ³ / 40.000 l		
- Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
b) Oberirdische Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 100 m ³ / 100.000 l		
- Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
c) Unterirdische Anlagen mit mehr als 40 m ³ / 40.000 l, oberirdische Anlagen mit mehr als 100m ³ / 100.000 l Rauminhalt		
- Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	V	V
d) Anlagen zum oberirdischen Lagern von Pflanzenschutzmitteln *	V G, wenn - in dichten Behältern oder auf abgedichteten, eingefassten und überdachten Flächen	

	- nicht mehr als 1m ³ /1.000 l gelagert werden	
e) Lagern und Abfüllen von Gülle*, Jauche*, Silagesickersaft, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln		
- ungesichertes* Lagern und Abfüllen	V	V
- Lagern in dichten Behältern oder auf abgedichteten, eingefassten und überdachten Flächen	G	<p>V</p> <p>G,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn bei in der Zone II bestehenden Betriebsstätten das Lagern von Gülle* oder Jauche* zur Existenzsicherung notwendig ist - und wenn das Lagern in wasserschutzgebietstauglichen* Anlagen erfolgt <p>zulässig,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn bei bestehenden Betriebsstätten das Lagern von mineralischen Düngemitteln - oberirdisch - und in dichten Behältern/Gebinden - und auf abgedichteten, eingefassten und überdachten oder abgedeckten Flächen - und innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zur Betriebsstätte erfolgt
2. Betriebsstätten im Sinne von I. - Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
3. Dauergrünland *	G	V
- Umwandeln in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung		
4. Düngen, Nährstoffträger*, Pflanzenschutzmittel*		

a) Düngen mit/ Ausbringen von Gülle*, Jauche*, Silagesickersaft auf landwirtschaftlich genutzte/n Flächen	---	V
b) Düngen mit/ Ausbringen von Klärschlamm, Kompost, Abwasser* auf landwirtschaftlich genutzte/n Flächen	V	V
	zugelassen ist das Düngen mit/ Ausbringen von Kompost aus reinen Grünabfällen*	
c) unsachgemäßes * Ausbringen von Nährstoffträgern* auf erwerbsmäßig oder in sonstiger Weise genutzten Flächen	V	V
d) Anwenden nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel*	V	V
e) unsachgemäßes * Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel* auf erwerbsmäßig oder öffentlich oder in sonstiger Weise genutzten Flächen	V	V
f) Ausbringen von festen oder flüssigen organischen Nährstoffträgern*, die außerhalb des Schutzgebietes angefallen sind	V	V
5. Festmistlager - Anlegen	V G, wenn - das Festmistlager auf einer wasserundurchlässig eingefassten Fläche - sowie mit wasserdichter Abdeckung (z.B. Überdachung oder wasserdichte Folie nach oben angelegt wird	V G, wenn - bei in der Zone II bestehenden Betrieben - das Festmistlager auf einer wasserundurchlässig eingefassten Fläche - sowie mit wasserdichter Abdeckung (z.B. Überdachung oder wasserdichte Folie nach oben angelegt wird
6. Gartenbaubetriebe		
a) Anlegen	V G, wenn geschlossene * Kultursysteme verwendet werden	

b) Erweitern	G	V G, wenn geschlossene * Kultursysteme verwendet werden
7. Gemüsekulturen*		
a) Anlegen oder Erweitern von Gemüsekulturen* mit hohem Nährstoffbedarf	G	V G, wenn geschlossene * Kultursysteme verwendet werden
b) Anlegen oder Erweitern von Gemüsekulturen* mit geringem Nährstoffbedarf	G	G
8. Intensivbeweidung *		
8. Intensiv*- und Massentierhaltungsbetriebe - Errichten oder Erweitern	V	V
10. Kleingartenanlagen - Anlegen oder Erweitern		
10. Kleingartenanlagen - Anlegen oder Erweitern	V	V
11. Pferche - Errichten oder Erweitern		
11. Pferche - Errichten oder Erweitern	G	V
12. Schwarzbrachen - Anlegen		
12. Schwarzbrachen - Anlegen	V	V
13. Silagemieten - Errichten oder Erweitern		
13. Silagemieten - Errichten oder Erweitern	G	V G, wenn - hofnahe Grassilagen angelegt werden mit einem Trockengehalt von mehr als 28 % und die Silagen in z.B. Folien dauerhaft wasser- und luftdicht gelagert werden, - oder wenn Preßschnittsilagen mit z. B. Mais oder Rüben inner-

		halb der Betriebsstätte auf einer festen Betonplatte angelegt werden und dauerhaft überdacht oder abgedeckt werden
14. Silagesilos - Errichten oder Erweitern	G	G
15. Versickern von Waschwasser aus dem Reinigen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Erzeugnisse, Maschinen oder Geräte über die belebte Bodenzone	G	V G, wenn die Reinigung nur mit Wasser ohne Zusatz von Reinigungsmitteln erfolgt
16. Wald		
a) Forstwirtschaftliche Kompensationsdüngung, Bodenschutzkalkung	G	G
b) Umwandeln von Wald in eine andere Bodennutzungsart	G	V
c) Fällen zusammenhängender Waldflächen von mehr als 1 ha	G	V
II. Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Bauliche Anlagen, Kommunale Bauleitplanung, Sonstige kommunale Aufgaben		
1. Abfall - Ablagern jeder Art	V	V
2. Abfallentsorgungsanlagen*		
a) Umladestationen für Hausmüll - Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
b) Kompostierungsanlagen für reine Grünabfälle* - Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
c) Bauschuttzubereitungsanlagen - Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	V	V

d) Abfallsortieranlagen in geschlossenen Räumen - Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	V	V
e) Bodenaushubdeponien für nicht nachteilig* veränderten Bodenaushub - Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
f) sonstige Abfallentsorgungsanlagen*		
- Errichten oder Erweitern	V	V
- wesentliches Ändern	G	V
3. Abwasser* (Schmutzwasser* [auch Kühlwasser] und Niederschlagswasser*)		
a) Einleiten von Schmutzwasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund (siehe aber auch unter I, Nr.15)	V	V
b) Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde	G	V
c) Einleiten oder Versickern von unbelastetem Kühlwasser in den Untergrund	G	V
d) Versickern von unverschmutztem* Niederschlagswasser,		
- das nicht gesammelt wird	---	---
- das gesammelt wird	V G, - wenn über eine Mulde* mit bewachsener* und belebter Bodenzone mit Überlauf in eine Rigolenversickerung versickert wird, wenn das Versickern nach den unter "zulässig" genannten Verfahren nicht möglich ist zulässig,	

	<p>- wenn breitflächig über die bewachsene* und belebte Bodenzone versickert wird</p> <p>- oder wenn über eine Mulde* mit bewachsener* und belebter Bodenzone versickert wird, ohne dass ein Überlauf in einen Sickerschacht, eine Rohr- oder eine Rigolenversickerung folgt</p>	
e) Versickern von gering* verschmutztem Niederschlagswasser,		
- das nicht gesammelt wird	G	V zulässig, wenn breitflächig über die bewachsene* und belebte Bodenzone versickert wird
- das gesammelt wird	<p>V</p> <p>G,</p> <p>wenn</p> <p>- über eine Mulde* mit bewachsener* und belebter Bodenzone mit Überlauf in eine Rigolenversickerung versickert wird,</p> <p>- oder wenn über ein Filterbecken mit Überlauf in eine Rigolenversickerung versickert wird, wenn das Versickern nach den unter "zulässig" genannten Verfahren nicht möglich ist</p> <p>zulässig,</p> <p>- wenn breitflächig über die bewachsene* und belebte Bodenzone versickert wird</p> <p>- oder wenn über eine Mulde* mit bewachsener* und belebter Bodenzone versickert wird, ohne dass ein Überlauf in einen Sickerschacht, eine Rohr- oder eine Rigolenversickerung folgt</p>	
f) Versickern von stark* verschmutztem Niederschlagswasser,		
- das nicht gesammelt wird	V G, wenn Niederschlagswasser von - Gleisanlagen ohne Güterumschlag und ohne	V G, wenn bestehende Anlagen zur Verbesserung des Trinkwasserschutzes saniert werden

	Pestizideinsatz, - Hauptverkehrsstraßen oder von Fernstraßen großflächig über die be- wachsene* und belebte Bodenzone versickert wird	
- das gesammelt wird	V G, wenn Niederschlagswasser von - Gleisanlagen ohne Gü- terumschlag und ohne Pestizideinsatz - Hauptverkehrs- oder von Fernstraßen großflächig über die be- wachsene* und belebte Bodenzone versickert wird	V
4. Abwasserbehandlungsanlagen*, Abwasservorbehandlungsanlagen, Kanalisationsanlagen*, Kleinkläranla- gen		
a) Kanalisationsanlagen*	G zulässig sind Abwasserleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstü- cken mit ausreichenden Sichervorkehrungen ge- gen den Austritt von Ab- wasser in den Unter- grund	V G, wenn dadurch eine wesentliche Verbesserung für den Trinkwas- serschutz erreicht wird, insbe- sondere durch doppelwandige Leitungen, Hausanschluss und Grundleitungen
b) Abwasserbehandlungsanlagen*		
- Errichten	V	V
- Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
c) Kleinkläranlagen	V	V

- Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern		
d) Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen (insbesondere Kleinkläranlagen), die den Trinkwasserschutz verbessern	G	G
e) Anlegen oder Ändern von Regenklärbecken, Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken, mechanisch wirkenden Abscheideanlagen	G	V G, wenn - dadurch eine wesentliche Verbesserung für den Trinkwasserschutz erreicht wird - oder dies nach den Abwasser- verwaltungs-vorschriften erforderlich ist
f) Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Abwasservorbehandlungsanlagen	G	G
5. Bauliche* Anlagen		
a) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern, Nutzungsänderung	G zulässig, wenn es sich um Garagen im Zusammenhang mit Wohnbebauung handelt	V G, wenn - Schmutz- u. Mischwasserkanäle (kommunale, private, Hausanschlüsse, Grundleitungen oder andere Leitungen mit vergleichbarem Gefährdungspotential) doppelwandig oder mit vergleichbarer Sicherheit ausgestattet werden und vorhandene, kommunale, einwandige Schmutz- und Mischwasserkanäle in absehbarer Zeit doppelwandig oder mit vergleichbarer Sicherheit ausgeführt werden, - die Bauwerksgründung so erfolgt, dass die grundwasserschützenden Deckschichten so weit wie möglich erhalten bleiben, anderenfalls auf eine Unterkellerung verzichtet wird,

		<p>- die Beheizung mittels Fernwärme oder Gas erfolgt, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist</p> <p>- und ein nach Nr. 7 genehmigter Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan oder eine nach Nr. 7 genehmigte Satzung vorliegt</p> <p>zulässig,</p> <p>wenn es sich um Garagen im Zusammenhang mit Wohnbebauung handelt</p>
b) Wiederherstellen* (z.B. bei Zerstörung durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse)	G	G
c) nicht wesentliches Ändern	---	G
d) Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen beim Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, Ändern oder sonstigen Maßnahmen an baulichen* Anlagen, soweit sie mit Niederschlagswasser* oder Grundwasser in Berührung kommen können	V	V
6. Friedhöfe - Anlegen oder Erweitern	G	V
7. Kommunale Bauleitplanung		
a) Darstellen von Bauflächen in neuen Flächennutzungsplänen sowie Darstellen weiterer Bauflächen in bestehenden Flächennutzungsplänen	G	V
b) Aufstellen neuer Bebauungspläne, die bauliche Nutzungen zulassen oder erweitern sowie Ändern bestehender Bebauungspläne, die Art oder Maß der baulichen Nutzung ändern	G	G, wenn der Bebauungsplan aufgrund von entsprechenden Bauflächenausweisungen in einem Flächennutzungsplan aufgestellt oder geändert wird und der Flächennutzungsplan bereits vor dem 19.2.97 rechtskräftig war

c) Satzungen, die bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind (Entwicklungssatzung)	G	V G, wenn der Satzungsbeschluss vor dem 19.2.97 erfolgt ist
d) Satzungen, die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen (Klarstellungssatzung)	G	V G, wenn der Satzungsbeschluss vor dem 19.2.97 erfolgt ist
e) Satzungen, die einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind (Ergänzungssatzung)	G	V G, wenn der Satzungsbeschluss vor dem 19.2.97 erfolgt ist
f) Satzungen, die bei bebauten Bereichen im Außenbereich weitere Bebauung zulassen (Außenbereichssatzung)	G	V G, wenn der Satzungsbeschluss vor dem 19.2.97 erfolgt ist
III. Wassergefährdende Stoffe, Wassergefährliche Anlagen, Rohrleitungen, Industrie und Gewerbe		
1. Anlagen* zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen* wassergefährdender* Stoffe (auch Tankstellen einschließlich Betriebs- und Hoftankstellen)		
a) Errichten	V	V
b) Erweitern	G	V
c) wesentliches Ändern	G	V G, wenn dadurch eine Verbesserung für den Trinkwasserschutz erreicht wird
d) Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen (ins-		

besondere Heizöl und Dieselöl)		
- Unterirdische Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 40 m ³ /40.000 l	G	V
- Oberirdische Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 100 m ³ /100.000 l	G	V
- Unterirdische Anlagen mit mehr als 40 m ³ /40.000 l, oberirdische Anlagen mit mehr als 100 m ³ /100.000 l Rauminhalt	V	V
2. Anlagen* zum Herstellen oder Behandeln wassergefährdender* Stoffe im Bereich von Gewerbe und Industrie oder öffentlicher Einrichtungen		
a) Errichten	V	V
b) Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V G, wenn dadurch eine wesentliche Verbesserung für den Trinkwasserschutz erreicht wird
c) geringfügiges Ändern	G	G
3. Anlagen* zum Verwenden wassergefährdender* Stoffe im Bereich von Gewerbe und Industrie oder öffentlicher Einrichtungen		
a) Errichten	G	V
b) Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V G, wenn dadurch eine wesentliche Verbesserung für den Trinkwasserschutz erreicht wird
c) geringfügiges Ändern	G	G
4. Einleiten wassergefährdender* Stoffe in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund	V	V

(siehe aber auch unter II. Nr. 3 Abwasser, Schmutzwasser, Kühlwasser, Niederschlagswasser")		
5. Heizungs- oder Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundtemperatur ausnutzen, - Errichten oder wesentliches Ändern	G	V
6. Radioaktivität, Kernbrennstoffe, Ionisierende* Strahlen		
a) Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen		
- Errichten oder Erweitern	V	V
- Wesentliches Ändern	V	V
b) Anlagen zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe		
- Errichten oder Erweitern	V	V
c) Radioaktive Stoffe und Stoffe, die ionisierende* Strahlen abgeben		
- Lagern, Ablagern, Zwischenlagern oder Verwenden	V	V
- Verwenden radioaktiver medizinischer Stoffe, Verwenden von Stoffen, die ionisierende* Strahlen abgeben sowie Verwenden radioaktiver Stoffe im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	---	V
7. Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende* Stoffe (Kanäle: siehe unter II, Nr. 4 ("Kanalisationsanlagen") - Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V G, wenn bei bestehenden Rohrleitungsanlagen dadurch eine Verbesserung für den Trinkwasserschutz erreicht wird
8. Transport wassergefährdender* Stoffe	---	V zulässig ist

		- der Anliegerverkehr - und der Transport im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung
9. Ungesichertes* Lagern wassergefährdender* Stoffe	V	V
10. Wassergefährliche* Anlagen siehe aber auch unter III. Nr. 1, 2 und 3 sowie unter I. Nr. 2 "Betriebsstätten"		
a) Errichten	V	V
b) Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
11. Wassergefährliche* Großanlagen		
- Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	V	V
IV. Verkehrsanlagen, Leitungen, Kabel, Versorgungsleitungen, Recyclingbaustoffe, Lärmschutzwälle		
1. Leitungen mit wassergefährdenden* Stoffen (insbesondere ölgekühlte unterirdische Stromleitungen) - Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
2. Recyclingbaustoffe, industrielle Nebenprodukte oder sonstige vergleichbare Stoffe - Verwenden beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastanlagen, Lärmschutzwällen oder sonstigen Baumaßnahmen (Verwenden dieser Stoffe in und an baulichen Anlagen: siehe unter II. Nr. 5 "Bauliche Anlagen")	V	V
3. Schienenwege - Verlegen	G	V

4. Start- und Landebahnen - Ausweisen, Erweitern oder wesentliches Ändern	V	V
5. Telekommunikations- und Stromkabel - Verlegen oder Unterhalten	G	G
6. Versorgungsleitungen - Verlegen oder Unterhalten	G	G
7. Verkehrsanlagen (Bahnanlagen, Parkplätze, Rastanlagen, Straßen, Wege, Sonstige Verkehrsanlagen)		
a) Anlegen/ Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	G
b) Unterhaltungsmaßnahmen	---	G
V. Abgrabungen, Ablagern von Gesteinen, Bergbau, Bohrungen, Grabungen, Rekultivierungen, Steinbrüche, Sonstige Eingriffe in die Erdoberfläche		
1. Abgrabungen*, Steinbrüche		
a) durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden, wobei das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird	G	V
b) durch die das Grundwasser freigelegt oder angeschnitten wird	V	V
2. Bergbau	G	V
3. Bodeneingriffe außerhalb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und privater Bodennutzung		
a) durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden	G	V
b) für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen sowie für den Grundwasserbeobachtungs-	G	G

dienst		
4. Bohrungen		
a) für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen sowie für den Grundwasserbeobachtungsdienst	---	G
b) sonstige Bohrungen, soweit diese nicht aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder für Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich sind	G	V
5. Festgesteine und Lockergesteine		
a) Ablagern nachteilig veränderter	V	V
b) Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter	G	V
c) Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Ablagern nachteilig veränderter	V	V
6. Grabungen*		
a) durch die das Grundwasser freigelegt oder angeschnitten wird	V	V
b) tiefer als 3 Meter, bei denen das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird	G	V
7. Rekultivierungen*	G	G
VI. Sport und Erholung, Märkte, Volksfeste, Ausstellungen, Sonstige Handlungen		
1. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln* (insbesondere Mittel zur Aufwuchsbekämpfung) auf öffentlichen oder sonstigen Flächen (Land- und Forstwirtschaft siehe unter I.)	V	V
2. Badebetrieb an natürlichen und künstlichen Seen	G	V

3. Befahren von natürlichen und künstlichen Seen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	V	V
4. Fischteiche, Fischhaltung		
a) Fischteiche		
- Anlegen oder Erweitern	V	V
- wesentliches Ändern	V G, wenn ein Rückbau erfolgt	
b) Fischhaltung mit Zufütterung	V	V
c) Netztierhaltung in Gewässern	V	V
5. Lagern an natürlichen und künstlichen Seen	G	V
6. Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen - wenn sie außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen stattfinden	G	V
7. Motorsportveranstaltungen	V	V
8. Schießstätten außerhalb geschlossener Räume - Errichten oder Erweitern	V	V
9. Sportstätten außerhalb geschlossener Gebäude; Sportanlagen, Golfplätze		
a) Errichten	G	V
b) Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V G, wenn dadurch eine Verbesserung für den Trinkwasserschutz erreicht wird

10. Zelten	---	V
------------	-----	---